OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604564/2/MS

Datum:
Linz, 5. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S K, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Mai 2021, GZ: VStV/921300677464/2021, wegen Übertretung 1. der Straßenverkehrsordnung (StVO), 2. dem Führerscheingesetz (FSG) und 3. dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 413,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Mai 2021, GZ: VStV/921300677464/2021, wurde wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 13.03.2021, 17:55 Uhr
Ort: 4050 Sankt Martin, X
Betroffenes Fahrzeug: K, Kennzeichen X (A)
Sie haben sich am 13.03.2021 um 18:15 Uhr in 4050 Traun X nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: 13.03.2021, 17:55 Uhr
Ort: 4050 Sankt Martin, X
Betroffenes Fahrzeug: K, Kennzeichen X (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

3. Datum/Zeit: 13.03.2021, 17:55 Uhr
Ort: 4050 Sankt Martin, X
Betroffenes Fahrzeug: K, Kennzeichen X (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Krad keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (X) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 04/2021.“

Es wurden folgende Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen ausgesprochen:
zu 1.: Geldstrafe 1.600,00 Euro - Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage
zu 2.: Geldstrafe 365,00 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage
zu 3.: Geldstrafe 100,00 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden

Als Kostenbeitrag wurden 206,50 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 27. Mai 2021 zugestellt worden war, richtet sich die vom Beschwerdeführer am 10. Juni 2021 verfasste und am 11. Juni 2021 der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, die Strafe herabzusetzen und eine Ratenzahlung zu bewilligen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. Juni 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer weigerte sich am 13. März 2021 um 18:15 Uhr nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er am selben Tag um 17.55 Uhr in St. Martin, X die K mit dem Kennzeichen X in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand gelenkt hatte.
Weiters hatte der Beschwerdeführer am 13. März 2021 um 17.55 Uhr in St. Martin, X die K mit dem Kennzeichen X gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde ausgestellten Lenkberechtigung gewesen war und stimmt zu diesem Zeitpunkt die auf der K angebrachte Begutachtungsplakette nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen überein.

Hierfür wurde der Beschwerdeführer mit dem unter I. angeführten Straferkenntnis der belangten Behörde mit Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen bestraft.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 21. Mai 2021, GZ: VStV/921300677464/2021 in Rechtskraft erwachsen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf

dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Die ggst. Verwaltungsübertretungen stellen jedes für sich ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Weigerung sich einem Amtsarzt vorführen zu lassen (zu 1.), mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein (zu 2.) und dem Nichtüberzeugen vor Fahrtantritt, dass das gelenkte Kraftfahrzeug den Bestimmungen des KFG entspricht (zu 3.), als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Zweck der übertretenen Norm liegt darin, Personen vom Lenken eines Kraftfahrzeuges auszuschließen, die durch Suchtmittel beeinträchtigt sind (zu 1.), die nicht die erforderliche Berechtigung besitzen (zu 2.) sowie darin, Kraftfahrzeuge, die nicht den Bestimmungen des KFG entsprechen vom Verkehr auf öffentlichen Straßen auszuschließen (zu 3.). Bei allen drei übertretenen Bestimmungen liegt der Schutzzweck der jeweiligen Norm in der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als erschwerend und kein Umstand als mildernd gewertet. Da aus der Aktenlage hervorgeht, dass beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit mehrere Verwaltungsvorstrafen aufscheinen, kommt diesem der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Weder aus der eingebrachten Beschwerde noch aus dem vorgelegten Verfahrensakt waren Milderungs- und/oder Erschwerungsgründe ersichtlich, sodass weiterhin davon auszugehen ist, dass kein Umstand als erschwerend und kein Umstand als mildernd zu werten ist.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlich durchschnittlichen Einkommen von 800 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen. Da diesem Ansatz in der Beschwerde nicht widersprochen wurde, sind die von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055 u.a.) zählt das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht und ist auch aus diesem Grund der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat als sehr hoch einzustufen.
Gleiches gilt auch für die Weigerung bei Vorliegen von Hinweisen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift, sich einem Amtsarzt vorführen zu lassen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist keinesfalls als geringfügig zu bewerten, da der Beschwerdeführer wissen musste, dass er der Aufforderung sich von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen hat und ebenso wissen musste, dass er ein Kraftfahrzeug nicht lenken darf, wenn er nicht im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung ist sowie, dass er sich vor dem Lenken davon zu überzeugen hat, dass ein Kraftfahrzeug den Bestimmungen des KFG entspricht.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) zu 1., eine Geldstrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) zu 2. und eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) zu 3. verhängt.
Dabei hat die belangte Behörde zu 1. mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden, zu 2. die Mindeststrafe um lediglich 2 Euro überschritten und zu 3. den zur Verfügung stehenden Strafrahmen gerade einmal zu 2 % ausgeschöpft.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Da der Beschwerdeführer weder Jugendlicher ist noch die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, da weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen, kommt eine Herabsetzung der zu 1. und 2. verhängten Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) nicht in Betracht.

Unter Berücksichtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Beeinträchtigung durch die Taten, die Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers, dem Fehlen von Milderungs- und Erschwerungsgründen sowie dem Verschulden des Beschwerdeführers kann an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden, sodass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Herabsetzung der Strafen nicht nachgekommen werden konnte.

Zum Antrag auf Ratenzahlung ist festzuhalten, dass eine Ratenzahlung mit der belangten Behörde zu vereinbaren ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Teilsatz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß